II/203/RO001 T. 2293 Erlangen, 30.09.2026

I:/ablageortc

Einführung eines Hashwertabgleichverfahrens im elektronischen Datenträgeraustausch mit der Stadtkasse

I. Die Stadtkasse bietet den städtischen Dienststellen die Möglichkeit, Zahlungsdateien aus dienststelleneigenen Fachanwendungen zu generieren und diese im Rahmen des Datenträgeraustauschverfahrens (DTAUS) zur Auszahlung an die Stadtkasse zu übermitteln.

Hierzu werden die Zahlungsdateien zusammen mit einem Datenträgerbegleitzettel über das Postfach DTAUS an die Stadtkasse versandt.

Im Prüfungsbericht „Ausgewählte Aspekte zu Retouren, Stornierungen und ähnlichen Sachverhalten bei der Stadt Erlangen“ empfiehlt das Revisionsamt die Einführung eines Hashwertabgleichverfahrens, um die Integrität der übermittelten Zahlungsdateien sicherzustellen, die Stadtkasse unterstützt dieses Anliegen.

Ein Hashwert ist ein eindeutiger numerischer oder alphanumerischer Wert fester Länge, der mithilfe einer Hashfunktion aus beliebigen Daten berechnet wird. Er dient als digitaler „Fingerabdruck“ beziehungsweise als Prüfsumme der Daten. Durch den Vergleich des auf dem Datenträgerbegleitzettel angegebenen Hashwertes, mit dem aus der eingegangenen Zahlungsdatei berechneten Hashwertes, kann festgestellt werden, ob die Datei während der Übermittlung unverändert geblieben ist.

Seitens der Stadtkasse wird die Möglichkeit eines Hashwertabgleiches sichergestellt. Insgesamt können fünf verschiedene Hashfunktionen verglichen werden.

Alle Dienststellen, die das DTAUS-Verfahren verwenden, wurden aufgefordert zu prüfen, ob die jeweils eingesetzten Fachprogramme die Generierung von Hashwerten ermöglichen.

Bei verschiedenen Verfahren ist ein Hashwertabgleich bereits umgesetzt bzw. wird künftig umgesetzt. So werden beispielsweise die Lohn- und Sozialversicherungsauszahlungen aus LOGA bereits mit Hashwerten überprüft. Gleiches gilt für den Datenträgeraustausch mit der VHS.

Auch die Tages- und Monatszahlungen nach SGB XII und AsylbLG werden ab dem nächsten Update der Fachanwendung OPEN/PROSOZ über Hashwerte abgeglichen.

Nach den Rückmeldungen der Fachämter sind einige eingesetzte Fachverfahren derzeit nicht in der Lage, einen Hashwert zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft unter anderem das Fachprogramm des Beihilfecenters sowie das Fachprogramm OKJUS des Jugendamtes.

Bei einigen kleineren Fachanwendungen wäre die Einrichtung eines Hashwertabgleichverfahrens grundsätzlich möglich. Hierfür würden jedoch je Fachanwendung Kosten entstehen.

Auf Grundlage der Rückmeldungen der Dienststellen ergibt sich derzeit folgendes Bild:

- Rund 60 % des gesamten Auszahlungsvolumens werden bereits heute bzw. in naher Zukunft durch ein Hashwertabgleichverfahren abgesichert.
- Rund 40 % des Auszahlungsvolumens können nach den Rückmeldungen der Dienststellen derzeit nicht durch einen Hashwertabgleich abgesichert werden, da die eingesetzten Fachprogramme technisch nicht in der Lage sind, einen Hashwert bereitzustellen.
- Für einen Anteil von unter 1 % des gesamten Auszahlungsvolumens wäre die Einrichtung eines Hashwertabgleichverfahrens grundsätzlich möglich. Hierfür würden je nach Fachanwendung Kosten in Höhe von etwa 500,00 € bis 1.200,00 € entstehen.

Aufgrund des geringen Anteils am gesamten Auszahlungsvolumen stehen diese Kosten aus Sicht der Stadtkasse in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Absicherungsumfang. Insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltslage sollte daher von einer kostenpflichtigen Anpassung der betreffenden Fachanwendungen abgesehen werden

Grundsätzlich wäre auch denkbar, die Hashwerte nicht durch die jeweiligen Fachanwendungen, sondern nachträglich durch ein von Amt 17 zu entwickelndem Programm zu erzeugen.

Diese Vorgehensweise würde jedoch dem eigentlichen Zweck des vom Revisionsamt empfohlenen Hashwertabgleichverfahrens nur eingeschränkt Rechnung tragen.

Der Hashwert soll insbesondere sicherstellen, dass die von der jeweiligen Dienststelle erzeugte und zur Auszahlung bestimmte Zahlungsdatei auf dem Übermittlungsweg unverändert bleibt. Wird der Hashwert dagegen erst nachträglich erzeugt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zahlungsdatei vor der Generierung des Hashwertes zu verändern. Eine solche Veränderung würde durch den anschließenden Hashwertabgleich nicht erkannt werden.

Die Stadtkasse weist daher darauf hin, dass bei einer nachträglichen, von der eigentlichen Erstellung der Zahlungsdatei entkoppelten Hashwertgenerierung die mit der Empfehlung des Revisionsamtes beabsichtigte Integritätssicherung nicht in gleicher Weise gewährleistet werden kann.

Die Stadtkasse empfiehlt daher, von einer nachträglichen Generierung eines Hashwertes abzusehen. Stattdessen sollten die Fachdienststellen, deren Fachverfahren derzeit noch keine Hashwertgenerierung ermöglichen, die weitere Entwicklung ihrer Software beobachten und die Hashwertgenerierung in das DTAUS-Verfahren integrieren, sobald diese Funktionalität durch den jeweiligen Softwareanbieter bereitgestellt wird.

II. Amt 20 AL z. W.

Richter

Kassenverwalter